# **ENTSCHLIESSUNG NR. 76/23/CONS**

**EINLEITUNG DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 41 ABSATZ 9 DES GESETZESDEKRETS NR. 208 VOM 8. NOVEMBER 2021 ÜBER PROGRAMME, NUTZERGENERIERTE VIDEOS ODER AUDIOVISUELLE KOMMERZIELLE KOMMUNIKATION, DIE AN DIE ITALIENISCHE ÖFFENTLICHKEIT GERICHTET SIND UND AUF EINER VIDEO-SHARING-PLATFORM ÜBERMITTELT WERDEN, UND DEREN ANBIETER IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ANSÄSSIG IST**

# **DIE BEHÖRDE**

# AUF der Tagung des Rates vom 16. März 2023;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 über „*Bestimmungen für den Wettbewerb und die Regulierung der Leistungen öffentlicher Versorgungsbetrieben. Einrichtung von Regulierungsbehörden für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetrieben*“;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 zur „*Einrichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und zur Festlegung von Vorschriften für die Telekommunikation, den Rundfunk und das Fernsehen*“;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 70 vom 9. April 2003 über die „*Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt*“, insbesondere auf die Artikel 5, 14, 15, 16 und 17;

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 *zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten*;

GESTÜTZT AUF insbesondere Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2018/1808, wonach „*Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gericht“) es möglich ist, die im Vertrag garantierte Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie z. B. ein hohes Verbraucherschutzniveau, einzuschränken, sofern diese Beschränkungen gerechtfertigt, verhältnismäßig und notwendig sind. Daher sollte ein Mitgliedstaat in der Lage sein, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung seiner Verbraucherschutzvorschriften zu gewährleisten, die nicht in die durch die Richtlinie 2010/13/EU koordinierten Bereiche fallen. Die von einem Mitgliedstaat zur Durchsetzung seiner nationalen Verbraucherschutzregelung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich solcher in Bezug auf Glücksspielwerbung, müssten, wie von der Rechtsprechung des Gerichtshofs gefordert, gerechtfertigt, angesichts des angestrebten Ziels verhältnismäßig und notwendig sein. In jedem Fall darf ein empfangender Mitgliedstaat keine Maßnahmen ergreifen, die die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet verhindern würden*“.

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) und insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, wonach „*dieser Artikel die Möglichkeit einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit dem Rechtssystem eines Mitgliedstaats nicht berührt, den Dienstanbieter zu verpflichten, einen Verstoß zu beenden oder zu verhindern*“;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 über die „*Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Konsolidierte Gesetz über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktrealitäten*“ (im Folgenden „TUSMA“ oder „Konsolidiertes Gesetz“), insbesondere auf Artikel:

* 3, Absatz 1, *Buchstabe* *c*, in dem „*Video-Sharing-Plattformdienst*“ definiert ist als „*ein Dienst im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei dem das Hauptziel des Dienstes selbst, sein unterscheidbarer Teil oder seine wesentliche Funktionalität in der Bereitstellung von Programmen, von nutzergenerierten Videos oder beidem besteht, die an die breite Öffentlichkeit gerichtet sind und für die der Anbieter der Video-Sharing-Plattform keine redaktionelle Verantwortung für die Unterrichtung, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 trägt und deren Organisation vom Anbieter der Video-Sharing-Plattform bestimmt wird, einschließlich automatischer Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeige, Kennzeichnung und Sequenzierung*“;
* 4 Absatz 1, des *Konsolidierten Gesetzes,* die Einrichtung dieser *'1. Die Grundsätze des Systems audiovisueller Mediendienste, Rundfunk und Video-Sharing-Plattformdiensten umfassen die Gewährleistung der Freiheit und des Pluralismus der Rundfunkmedien, den Schutz der Meinungsfreiheit jedes Einzelnen, darunter der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen oder Ideen ohne Grenzen zu empfangen oder weiterzugeben, unter Achtung der Menschenwürde, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bekämpfung von Hassreden, die Objektivität, Vollständigkeit, Wahrheitstreue, die Sachlichkeit, der Schutz des Urheberrechts und der Rechte des geistigen Eigentums, die Offenheit für unterschiedliche politische, soziale, kulturelle und religiöse Meinungen und Tendenzen sowie die Wahrung der ethnischen Vielfalt und des kulturellen, künstlerischen und ökologischen Erbes auf nationaler und lokaler Ebene unter Wahrung der Freiheiten und Rechte, insbesondere der Menschenwürde und des Schutzes personenbezogener Daten, der Förderung und des Schutzes des Wohlergehens, der Gesundheit und der harmonischen körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung der Kinder, wie sie durch die Verfassung, das Unionsrecht, die im italienischen Recht geltenden internationalen Vorschriften sowie durch staatliche und regionale Gesetze gewährleistet sind.*
* 9 Absatz 1, wonach „*Die Behörde stellt bei der Wahrnehmung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben sicher, dass die Grundrechte der Person auf dem Gebiet der Kommunikation, auch durch audiovisuelle oder Rundfunk-Mediendienste, gewahrt werden. Die Behörde übt ihre Befugnisse unparteiisch und transparent und im Einklang mit den Zielen der Richtlinie (EU) 2018/1808 aus, insbesondere in Bezug auf Medienpluralismus, kulturelle und sprachliche Vielfalt, Verbraucherschutz, Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, ordnungsgemäßes Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und Förderung eines fairen Wettbewerbs*“.
* 9 Absatz 2, wonach „*die Behörde im Bereich der audiovisuellen und Rundfunk-Mediendienste und der Video-Sharing-Plattformdienste die in den Vorschriften dieses Konsolidierten Gesetzes vorgesehenen Befugnisse ausübt, sowie die Befugnisse, die ihr bereits durch die anderen geltenden Vorschriften übertragen wurden, auch wenn sie nicht in das Konsolidierte Gesetz aufgenommen wurden, und insbesondere die Befugnisse gemäß den Gesetzen Nr. 223 vom 6. August 1990, Nr. 481 vom 14. November 1995 und Nr. 249 vom 31. Juli 1997*“;
* 41 Absatz 7, wonach „*Unbeschadet der Artikel 14 bis 17 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 9. April 2003 und unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann der freie Verkehr von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, durch den Beschluss der Behörde eingeschränkt werden, nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzesdekrets Nr. 70 von*

*2003 für folgende Zwecke: A) den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder moralischen Entwicklung gemäß Artikel 38 Absatz 1 beeinträchtigen können; B) die Bekämpfung der Anstiftung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischem Hass und der Verletzung der Menschenwürde; C) den Schutz der Verbraucher, einschließlich der Anleger, gemäß diesem Konsolidierten Gesetz*“,

* 41 Absatz 8, wonach „[*F*]*oder der Zweck der Bestimmung, ob ein Programm, ein nutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist, Kriterien wie zum Beispiel die verwendete Sprache, die Beteiligung einer beträchtlichen Anzahl von Kontakten auf dem italienischen Hoheitsgebiet oder die Erzielung von Einnahmen in Italien*“;

GESTÜTZT AUF Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 und insbesondere auf Absatz 1, wonach *„Jede Diskriminierung aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung verboten ist*“;

GESTÜTZT AUF Artikel 22 (Kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000, wonach „die Union die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt achtet“;

GESTÜTZT AUF Artikel 3 der Verfassung wonach *„Alle Bürger die gleiche soziale Würde besitzen und vor dem Gesetz gleich sind, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, politischen Meinungen, persönlichen und sozialen Bedingungen. Es ist die Pflicht der Republik, wirtschaftliche und soziale Hindernisse zu beseitigen, die durch eine wirksame Einschränkung der Freiheit und der Gleichheit der Bürger die vollständige Entwicklung der menschlichen Person und die wirksame Beteiligung aller Arbeitnehmer an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Organisation des Landes behindern“;*

GESTÜTZT AUF den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und auf die Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates;

GESTÜTZT AUF die allgemeine politische Empfehlung Nr. 15 (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats) zur Bekämpfung von Hassreden vom 8. Dezember 2015, in der die Staaten aufgefordert werden, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Formen ethnischer Diskriminierung im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz der Menschenrechte bekämpft und beseitigt werden;

GESTÜTZT AUF den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

GESTÜTZT AUF den Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Formen von Hassreden im Internet, den die Europäische Kommission am 31. Mai 2016 unterzeichnet hat;

GESTÜTZT AUF die Mitteilung der Europäischen Kommission KOM(2017) 555 *„Bekämpfung illegaler Online-Inhalte: Hin zu einer größeren Verantwortung der Online-Plattformen“;*

GESTÜTZT AUF den *„Selbstregulierungskodex für Medien und Minderjährige“*, genehmigt von der Kommission zur Einrichtung des Rundfunksystems am 5. November 2002 und unterzeichnet von den Rundfunkveranstaltern und Unterzeichnerverbänden am 29. November 2002;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 165/06/CSP vom 22. November 2006 über „*Adressierung des Gesetzes zur Achtung der Grundrechte der Person, der persönlichen Würde und der richtigen körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung von Minderjährigen in Unterhaltungsprogrammen*“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 23/07/CSP vom 22. Februar 2007 mit dem Titel „*Adressierung des Gesetzes über die Achtung der Grundrechte der Person und über das Verbot von Sendungen mit pornografischen Szenen*“;

GESTÜTZT AUF Entschließung 51/13/CSP vom 3. Mai 2013 mit den „*Verordnungen über technische Maßnahmen, die zu erlassen sind, um das Ansehen und Hören von Sendungen, die von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf zur Verfügung gestellt werden, durch Minderjährige auszuschließen, wenn die Sendungen ihrer körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung gemäß Artikel 34 des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 in der insbesondere durch das Gesetzesdekret Nr. 44 vom 15. März 2010, geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 120 vom 28. Juni 2012, geänderten und ergänzten Fassung ernsthaft schaden könnten*“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 52/13/CSP vom 3. Mai 2013 über „*Verordnungen über die Kriterien für die Einstufung von Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, im Sinne von Artikel 34 Absätze 1, 5 und 11 des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 in der geänderten und ergänzten Fassung insbesondere durch das Gesetzesdekret Nr. 44 vom 15. März 2010 und das Gesetzesdekret Nr. 120 vom 28. Juni 2012*“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 157/19/CONS zur Annahme der „*Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen zur Achtung der Menschenwürde und zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung und zur Bekämpfung von Hassreden*“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 37/23/CONS vom 22. Februar 2023 über die „*Verordnung über den Schutz der Grundrechte der Person gemäß Artikel 30 des Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 (Konsolidiertes Gesetz über audiovisuelle Mediendienste)*“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 22/23/CONS vom 8. Februar 2023 mit dem Titel „*Einleitung des Verfahrens und der öffentlichen Konsultation betreffend die Änderung des Rechtsrahmens für Streitbeilegungsverfahren zwischen Nutzern und Betreibern elektronischer Kommunikation oder Anbieter audiovisueller Mediendienste zur Umsetzung von Artikel 42 Absatz 9 TUSMA in Bezug auf Video-Sharing-Plattformdienste*“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012 über die „*Annahme der neuen Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen*“, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 434/22/CONS;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 107/19/CONS vom 5. April 2019 über die „*Verordnung über Anhörungsverfahren in Verfahren, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen*“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 410/14/CONS vom 29. Juli 2014 über die „*Verfahrensordnung über Geldbußen und Verpflichtungen und die öffentliche Konsultation zu dem Dokument, das Leitlinien für die Quantifizierung der von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen verhängten Geldbußen enthält*“, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 437/22/CONS;

IN DER ERWÄGUNG, dass die folgenden Kriterien für die Bestimmung, ob ein Programm, nutzergenerierte Videos oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation an die „italienische Öffentlichkeit“ gerichtet sind:

* Artikel 41 Absatz 7 TUSMA sieht vor, dass unbeschadet der Artikel 14 bis 17 des Gesetzesdekret Nr. 70 vom 9. April 2003 der freie Verkehr von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet und auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, durch Beschluss der Behörde nach dem in Artikel 5 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzesdekret Nr. 70 von 2003 genannten Verfahren eingeschränkt werden kann, zu den in *Buchstaben a*, *b* und *c* des Absatzes 7 genannten Zwecken;
* der folgende Absatz 8 hebt als Beispiel bestimmte Kriterien hervor, die darauf abzielen, festzustellen, ob ein Programm, ein nutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist;
* die Ermittlung des subjektiven Anwendungsbereichs der von der Behörde gemäß Artikel 41 Absatz 9 zu erlassenden Verordnung zur Festlegung des Verfahrens für den Erlass von Maßnahmen zur Beschränkung des freien Verkehrs von Inhalten, die auf, in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen und an die italienische Öffentlichkeit gerichteten, Video-Sharing-Plattformen übermittelt werden, bedeutet eine genaue und detaillierte Definition dieser Kriterien;
* im Primärrecht wird die Angabe der Kriterien für die Bestimmung des subjektiven Anwendungsbereichs ausdrücklich als Beispiel eingestuft, was für die Ausübung der Regulierungsbefugnisse der Behörde von Bedeutung ist;
* die genaue Definition dieser Kriterien entspricht daher derBedingungdie Regeln für die Ausübung der restriktiven Befugnisse des freien Dienstleistungsverkehrs in Bezug auf Anbieter, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und sich an die italienische Öffentlichkeit wenden, zu erlassen, um den wirksamen Schutz der Grundrechte zu gewährleisten, die nach Ansicht des Gesetzgebers für den wirksamen Schutz der Nutzer von besonderer Bedeutung sind;

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit, genau zu definieren, in welchem Umfang die über einen Video-Sharing-Dienst übermittelten Inhalte als an die italienische Öffentlichkeit gerichtet angesehen werden müssen, unter Angabe:

* unter welchen Umständen wird die italienische Sprache verwendet und in welcher Weise, sowohl in Bezug auf die geteilten Inhalte als auch auf die Plattform, die sie vermittelt;
* die Größe der Plattform in Bezug auf die Anzahl der einzelnen monatlichen italienischen Besucher, um einen Schwellenwert zu ermitteln, der dem doppelten Bedarf gerecht wird, einerseits den effektiven Schutz der Nutzer zu gewährleisten und andererseits die Effizienz und Kostenwirksamkeit der administrativen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Daten, auf denen die Maßnahme beruht, müssen daher Daten Dritter sein, die von Einrichtungen mit der höchsten Repräsentanz des gesamten Referenzsektors bereitgestellt werden, auch im Hinblick auf Multimedia-Konvergenzprozesse, deren Organisation auch die Grundsätze der Unparteilichkeit, Autonomie und Unabhängigkeit erfüllt, wie in unserem System der Höraufzeichnung diejenigen, die von einem JIC (*Joint Industry Committee*) erstellt werden;
* die Reichweite des Inhalts in Verhältnis zur signifikanten Zahl der erreichten Nutzer: die Verbreitung illegaler Inhalte ist umso ernster, je größer die Zahl der erreichten italienischen Nutzer ist. Der Schwellenwert im Zusammenhang mit dieser Bewertung kann in Bezug auf den subjektiven Kontext (Zielgruppe der Nutzer, auf die er verweist) sowie den objektiven Kontext, in den der Inhalt eingefügt wird, variieren;
* die Erzielung von Einnahmen durch den Anbieter in Italien, auch wenn sie in den Jahresabschlüssen von im Ausland ansässigen Unternehmen aufgeführt sind, als Beispiel für die Adressierung an die italienische Öffentlichkeit;

IN DER ERWÄGUNG, dass der freie Verkehr von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, können nach dem Verfahren des Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzesdekret Nr. 70 von 2003 zu folgenden Zwecken limitiert werden: A) den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung gemäß Artikel 38 Absatz 1 TUSMA beeinträchtigen können; B) die Bekämpfung der Anstiftung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischem Hass sowie die Verletzung der Menschenwürde und C) des Verbraucherschutzes, einschließlich Anleger, im Rahmen der TUSMA;

IN ANBETRACHT insbesondere, dass die Behörde bei der Ausübung ihrer Aufgaben die Verfahren gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzesdekret Nr. 70 von 2003 gemäß Artikel 41 Absatz 7 TUSMA befolgen muss;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass nach den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung, die in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzesdekret Nr. 70 von 2003 vorgeschrieben sind, Maßnahmen zur Beschränkung des freien Verkehrs audiovisueller Inhalte nur erlassen werden können, wenn sie im konkreten Fall a) für einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft erforderlich sind, der die Ziele des öffentlichen Interesses beeinträchtigt oder eine ernsthafte Gefahr darstellt, dieselben Ziele zu schädigen und b) in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen zu stehen.

IN ANBETRACHT dessen, dass die Behörde im Übrigen in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzesdekret Nr. 71/2003 unbeschadet gerichtlicher Verfahren und Handlungen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung durchgeführt werden, vor Erlass der Maßnahme a) den Mitgliedstaat, in dem der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, ersuchen muss, die einschlägigen Maßnahmen zu ergreifen, indem sie überprüft, ob sie nicht ergriffen wurden oder unzureichend waren, und b) der Europäischen Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat die Absicht mitzuteilen, solche Maßnahmen zu ergreifen.

IN ANBETRACHT, dass die Behörde schließlich bei der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzesdekret Nr. 70 von 2003 in dringenden Angelegenheiten tätig werden kann, indem sie von dem oben in Absatz 3 vorgesehenen Verfahren abweicht, indem sie die Maßnahme so bald wie möglich der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, mitteilt sowie die dringenden Angelegenheiten notifiziert.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass in diesem Zusammenhang angebracht ist, in der Verordnung die Situation vorzusehen, in der die Dringlichkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn infolge der Voruntersuchung Tatsachen oder Umstände vorliegen, die einen schwerwiegenden, unmittelbar bevorstehenden und nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Rechte der Nutzer darstellen würden.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Folgenden in Bezug auf das Verfahren für den Erlass von Beschränkungsmaßnahmen:

* die vom Gesetzgeber in Artikel 41 Absätze 7, 8 und 9 der TUSMA eingeführten Rechtsvorschriften betreffen den effizienten und wirksamen Schutz der Grundrechte des Nutzers gemäß Absatz 7 Buchstaben a, b und c: zu diesem Zweck wurde der Behörde daher eine bestimmte Befugnis zugewiesen, auch wenn der Plattformanbieter in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Diese Befugnis kann durchgesetzt werden, wenn diese Zwecke durch Inhalte, die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, ernsthaft bedroht sind;
* die Dringlichkeit, die dieser Intervention zugrunde liegt, erfordert ein Verfahren, das eine zweifache Anforderung erfüllt: einerseits die Beschleunigung des Erlasses der Beschränkungsmaßnahme und andererseits die Gewährleistung der erforderlichen Verfahrensgarantien;
* um den Schutz wirksam zu gestalten, wird vorausgesetzt, dass jeder Beteiligte der Behörde einen Inhalt melden kann, von dem angenommen wird, dass er gegen die oben genannten Zwecke verstößt. Das Verfahren zur Berichterstattung hängt jedoch mit einer Reihe von Bedingungen zusammen, um unbegründete Initiativen abzuschrecken. Die Behörde kann jedoch immer von Amts wegen auch mit Unterstützung des Teams der Finanzpolizei und der Postpolizei handeln;
* sobald das Vorhandensein eines an die italienische Öffentlichkeit gerichteten Inhalts festgestellt wurde und ob dies den Zielen zuwiderläuft, die mit der Regel geschützt werden sollen, sollen die Voruntersuchungen überprüfen, ob die Dringlichkeitsvoraussetzungen, die das Eingreifen der Behörde rechtfertigen, anstelle der zuständigen im Niederlassungsmitgliedstaat des Anbieters erfüllt sind. Diese Bedingungen gelten, wenn der Schutz innerhalb der Zeit, die zur Unterrichtung der Behörde des anderen Staates erforderlich ist, um sein Eingreifen zu beantragen, wahrscheinlich unwiederbringlich beeinträchtigt oder den verursachten Schaden verschlimmert wird;
* der Zeitpunkt des Verfahrens nach der Mitteilung der Einleitung ermöglicht es dem Anbieter der Plattform, sich nicht nur in der Sache zu verteidigen, sondern auch die am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sich spontan durch Beschränkung des Inhalts anzupassen. In Bezug auf die Art und Weise, wie die Beschränkung umgesetzt wird, da das angestrebte Ziel darin besteht, den Inhalt der italienischen Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich zu machen, und auch unter Berücksichtigung der ständigen technologischen Entwicklung und der unterschiedlichen Funktionalitäten und technischen Mittel, die den Dienstanbietern zur Verfügung stehen, wird es als angemessen erachtet, keinen Zugang zu einer detaillierten Formulierung der Maßnahmen zu haben, die ergriffen werden müssen, um das Verhalten zu stoppen und seine Wiederholung zu verhindern.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 107/19/CONS den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 41 Absätze 7, 8 und 9 des Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 über Programme, nutzergenerierte Videos oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet und von einer Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zur öffentlichen Konsultation vorzulegen, um von allen Beteiligten alle nützlichsten Informationen und Bewertungselemente zu erhalten;

NACH KENNTNISNAME des Berichts des Präsidenten:

**ERLÄSST HIERMIT**

**Einzelartikel**

1. Die öffentliche Konsultation zur „*Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 41 Absatz 9 des Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 über Programme, nutzergenerierte Videos oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind und auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist*“, wie in Anhang A dieses Beschlusses dargelegt, wird hiermit eingeleitet.
2. Zuständig für das Verfahren ist der Rechtsanwalt Francesco Di Giorgi von der Abteilung Digitale Dienstleistungen.
3. Die Konsultationsverfahren sind in Anlage B zu dieser Entschließung beschrieben.
4. Die für die Abfassung der Folgenabschätzung relevanten Informationen und Daten sind in Anhang C dieses Beschlusses enthalten.
5. Die Anhänge A, B und C sind integraler und wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahme.

Diese Maßnahme wird auf der Website der Behörde veröffentlicht. Für die Zwecke der in den Anhängen festgelegten Fristen wird das Datum der Veröffentlichung berücksichtigt.

Die vorliegende Maßnahme kann vor dem Regionalverwaltungsgericht von Latium innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung angefochten werden.

Rom, den 16. März 2023

DER PRÄSIDENT

Giacomo Lasorella

Zur Bestätigung der Konformität des Beschlusses

DIE GENERALSEKRETÄRIN

Giulietta Gamba

**Anhang A**

**zur Entschließung Nr. 76/23/CONS**

**ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 41 ABSATZ 9 DES GESETZESDEKRETS NR. 208 VOM 8. NOVEMBER 2021 ÜBER PROGRAMME, NUTZERGENERIERTE VIDEOS ODER AUDIOVISUELLE KOMMERZIELLE KOMUNIKATION, DIE AN DIE ITALIENISCHE ÖFFENTLICHKEIT GERICHTET SIND UND AUF EINER VIDEO-SHARING-PLATTFORM ÜBERMITTELT WERDEN, DEREN ANBIETER IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT NIEDERGELASSEN IST**

**TEIL I**

**Artikel 1**

*Begriffsbestimmungen*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:
2. „TUSMA“ bedeutet: Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 über die „*Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Konsolidierte Gesetz über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten*“;
3. „Gesetzesdekret“ bedeutet: Dekret Nr. 70 vom 9. April 2003 zur „*Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt*“;
4. „Dienstanbieter“ bedeutet: der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, oder die natürliche oder juristische Person oder nicht anerkannte Vereinigung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft erbringt, d. h. einen Dienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 317 vom 21. Juni 1986 in der durch das Gesetzesdekret Nr. 223 vom 15. Dezember 2017 und nachfolgenden Änderungen geänderten Fassung;
5. „Video-Sharing-Plattformdienst“ bedeutet: ein Dienst im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei dem das Hauptziel des Dienstes, sein unterscheidbarer Teil oder seine wesentliche Funktionalität in der Bereitstellung von Programmen, nutzergenerierten Videos oder beidem besteht, die an die breite Öffentlichkeit gerichtet sind und für die der Anbieter von der Video-Sharing-Plattformen keine redaktionelle Verantwortung trägt für die Unterrichtung, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 trägt und deren Organisation vom Anbieter der Video-Sharing-Plattform bestimmt wird, einschließlich automatisierter Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeige, Kennzeichnung und Sequenzierung;
6. „Anbieter von Video-Sharing-Plattformen“ bedeutet: die natürliche oder juristische Person, die einen Video-Sharing-Plattformdienst bereitstellt;
7. „Programm“ bedeutet: eine Abfolge von animierten Bildern, mit oder ohne Ton, mit Ausnahme sogenannter *gif*, die unabhängig von ihrer Dauer ein einziges Element innerhalb von einem Mediendienstleister festgelegten Zeiten oder Angeboten bilden, einschließlich Spielfilme, Videoclips, Sportveranstaltungen, Situationskomödien (Sitcoms), Dokumentationen, Kindersendungen und Original-Spielfilmen;
8. „nutzergeneriertes Video“ bedeutet: eine Abfolge von animierten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Dauer ein einziges Element darstellen, das von einem Nutzer erstellt und von demselben oder einem anderen Nutzer auf eine Video-Sharing-Plattform hochgeladen wird;
9. „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ bedeutet: Bilder mit oder ohne Ton, die dazu bestimmt sind, die Waren, Dienstleistungen oder das Bild einer natürlichen oder juristischen Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, direkt oder indirekt zu fördern, einschließlich Fernsehwerbung, Sponsoring, Verkaufsförderung im Fernsehen, TV-Shopping und Produktplatzierung, die in ein nutzergeneriertes Programm oder Video gegen Entgelt oder anderen Vergütung oder zum Zweck der Eigenwerbung eingefügt werden oder es begleiten;
10. „Verbraucher“ bedeutet: jede natürliche Person, die zu anderen Zwecken als ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
11. „Nutzer“ bedeutet: die natürliche oder juristische Person, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g und h genannten Inhalte auf eine Video-Sharing-Plattform hochlädt, d. h. die natürliche Person, die Freunde an den Inhalten hat, die über eine Video-Sharing-Plattform zugänglich sind.
12. „Anleger“: der Privatkunde oder Kleinanleger gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 zur Festlegung des Konsolidierten Gesetzes über Finanzen, d. h. der Kunde oder Anleger, der kein professioneller Kunde oder professioneller Anleger ist;
13. „Behörde“: die Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen;
14. „Kollektives Gremium“: der Rat der Behörde;
15. „Direktion“ und „Direktor“ bedeutet: die Direktion der Digitalen Dienste der Behörde bzw. der Direktor *pro-tempore* (vorübergehend);
16. „Büro“: die Organisationseinheit der zweiten Ebene;
17. „Zuständige nationale Behörde“: die Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter einer Video-Sharing-Plattform niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt und die für die Behandlung der von dieser Verordnung erfassten Umstände zuständig ist;
18. „Für das Verfahren zuständige Person“ bedeutet: der Manager oder Beamte, der gemäß den Regeln für die Organisation und den Betrieb der Behörde für die Durchführung der Untersuchungstätigkeiten und sonstiger Aufgaben im Zusammenhang mit dem in diesen Verordnungen genannten Verfahren verantwortlich ist;
19. „Elektronische Kommunikationsnetze“ bedeutet: Netzwerke im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018;
20. „Sanktionsverordnung“ bedeutet: Anhang A des Beschlusses Nr. 410/14/CONS über „*Verfahrensregeln über verwaltungsrechtliche Sanktionen und Verpflichtungen*“, zuletzt geändert und ergänzt durch die Entschließung Nr. 697/20/CONS;
21. „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ bedeutet: Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018;
22. „ERGA“: die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste, die mit dem Beschluss C(2014) 462 der Europäischen Kommission vom 3. Februar 2014 eingesetzt wurde;
23. „*Absichtserklärung*“: das von der ERGA am 3. Dezember 2020 angenommene Dokument mit dem Ziel, einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern im Hinblick auf eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu schaffen.

**KAPITEL I**

**Geltungsbereich**

**Artikel 2**

*Allgemeine Grundsätze*

1. Unbeschadet des Artikels 41 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der TUSMA regelt diese Verordnung das Verfahren zur Beschränkung des freien Verkehrs von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und die gemäß den Kriterien des Artikels 3 an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind.
2. Die Behörde ergreift die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, wenn sie:
	1. für die in Artikel 4 genannten Zwecke erforderlich sind

und

* 1. in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zwecken stehen.

**Artikel 3**

*Subjektive Identifikationskriterien*

1. Um festzustellen, ob ein Programm, ein nutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter übermittelt wird, an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist, muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

* 1. die vorherrschende Verwendung der italienischen Sprache in dem Programm, nutzergenerierte Video- oder der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, die in Bezug auf Ton, Untertitel oder Verwendung der italienischen Gebärdensprache zu beurteilen ist;
	2. die Verwendung der italienischen Sprache im Rahmen des Dienstes der Video-Sharing-Plattform, die in Bezug auf das Vorhandensein von Textelementen auf Italienisch in der Benutzeroberfläche zu beurteilen ist, sowie die Verfügbarkeit der mehrsprachigen Funktion, die die italienische Sprache einschließt, gehört;
	3. die Beteiligung über den Video-Sharing-Plattformdienst oder das Programm, das nutzergenerierte Video oder die kommerzielle Kommunikation einer erheblichen durchschnittlichen Anzahl von einzelnen monatlichen Nutzern in Italien auf der Grundlage von Daten, die von Einrichtungen mit der höchsten Repräsentation des gesamten Referenzsektors bereitgestellt werden, auch im Hinblick auf Multimedia-Konvergenzprozesse, deren Organisation auch den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Autonomie und Unabhängigkeit entspricht;
	4. die Erzielung des in Italien erzielten Umsatzes durch den Video-Sharing-Plattformanbieter, auch wenn er in den Jahresabschlüssen von im Ausland ansässigen Unternehmen berücksichtigt wird.

**Artikel 4**

*Zweck der Intervention*

1. Gemäß Artikel 41 Absätze 7 und 8 der TUSMA kann der freie Verkehr von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die von einer in Artikel 2 Absatz 1 genannten Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, auf Beschluss der Behörde zu folgenden Zwecken beschränkt werden:

1. den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihrer körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung nach Artikel 38 Absatz 1 TUSMA schaden können;
2. die Bekämpfung der Anstiftung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischem Hass und der Verletzung der Menschenwürde;
3. Verbraucherschutz, einschließlich Anleger, im Sinne der TUSMA.

2. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes handelt die Behörde wie folgt:

1. unmittelbar und direkt gemäß dem ersten Satz von Artikel 7 Absatz 4, wenn am Ende der in Artikel 5 genannten Voruntersuchung eine Angelegenheit von Dringlichkeit im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 des *Gesetzesdekrets* im Zusammenhang mit dem Auftreten von Tatsachen oder Umständen besteht, die eine schwerwiegende, unmittelbare und nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung der Rechte der Nutzer darstellen;
2. gemäß dem in Artikel 10 genannten Verfahren, gemäß den Bestimmungen des zweiten Satzes von Artikel 7 Absatz 4 in Fällen, in denen keine Angelegenheit von Dringlichkeit im Sinne des vorangehenden Schreibens vorliegt.

**KAPITEL II**

**Das Verfahren für den Erlass von Verjährungsmaßnahmen**

**Artikel 5**

*Interventionsmodalitäten und Voruntersuchungen*

1. Die Direktion nimmt von Amts wegen oder nach Mitteilung der Partei die erforderlichen Kontrollen vor, um zu überprüfen, ob an die italienische Öffentlichkeit gerichtete Inhalte nicht den in Artikel 4 genannten Zwecken entsprechen.
2. Die Direktion sammelt alle erforderlichen Elemente, u. a. durch Inspektionen, Informations- und Dokumentenanfragen, Anhörungen, Ermittlungen und Berichte.
3. Für die Zwecke der Überwachungstätigkeit kann die Direktion von der Unterstützung der Rundfunk Redaktionsgruppe Gebrauch machen, die Teil der Sonderteamgüter und -dienste der Finanzpolizei und der Abteilung der Postpolizei und der Kommunikation der Staatspolizei gemäß den mit der Behörde unterzeichneten Absichtserklärungen ist.
4. Die Prüfungstätigkeit vor der Untersuchung wird vorbehaltlich spezifischer und begründeter Anforderungen innerhalb von zwölf Tagen nach dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem die Direktion Kenntnis von den Tatsachen erlangt hat.

**Artikel 6**

*Berichterstattung an die Behörde*

1. Jeder kann der Behörde die Verbreitung von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die von einer Video-Sharing-Plattform gemäß Artikel 2 Absatz 1 übermittelt werden, melden, wenn sie der Auffassung ist, dass der Inhalt den in Artikel 4 genannten Zwecken zuwiderläuft.
2. Der Antrag nach Absatz 1 wird unter Androhung der Unzulässigkeit unter Verwendung und Ausfüllen des auf der Website der Behörde zur Verfügung gestellten Musters übermittelt, wobei insbesondere Folgendes angegeben wird:
	1. personenbezogene Daten des Hinweisgebers: Name, Nachname und Wohnsitz oder Sitz oder Name, bzw. bei juristischen Personen gesetzlicher Vertreter und eingetragener Sitz;
	2. Name des betreffenden Video-Sharing-Plattform Anbieters;
	3. den Inhalt, der nach dieser Verordnung als rechtswidrig angesehen wird, wobei alle für seine eindeutige Identifizierung relevanten Elemente und, soweit möglich, die Person, die ihn auf die Video-Sharing-Plattform hochgeladen hat, enthalten sind;
	4. alle weiteren funktionalen Elemente für die Bewertung des gemeldeten Verhaltens, Kopien aller bereits an den Video-Sharing-Dienstanbieter übermittelten Berichte und deren Ergebnisse sowie eine Kopie der Korrespondenz zwischen ihnen;
	5. die Gründe, die den Antrag rechtfertigen, und das Interesse, das durch die Verbreitung des Inhalts als geschädigt angenommen wurde;
3. Enthält die Berichterstattung nicht die in Absatz 2 genannten Elemente, so kann die Direktion in Ausübung ihrer Befugnisse in jedem Fall die Untersuchung einleiten, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der in Artikel 9 genannten Maßnahme auf der Grundlage einer zusammenfassenden Prüfung der eingegangenen Unterlagen erfüllt sind.
4. Ein Verfahren bei der Behörde ist nicht zulässig, wenn bei der Justizbehörde wegen desselben Gegenstands und zwischen denselben Parteien ein Verfahren anhängig ist.
5. Die eingegangenen Berichte können in Bezug auf den Gegenstand, das beschädigte Interesse oder die betreffende Plattform zusammengefasst und gemeinsam bearbeitet werden.

**Artikel 7**

*Ergebnis der Voruntersuchungstätigkeit*

1. Die Direktion sieht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Frist den administrativen Abschluss von Anträgen vor, die:
2. aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 oder des Fehlens wesentlicher Informationen unzulässig sind;
3. nach Artikel 6 Absatz 4 unzulässig oder für die Beendigung des behaupteten Verstoßes sind;
4. Anträge, die, da sie nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, unzulässig sind;
5. offensichtlich unbegründet, da es offensichtlich an den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen mangelt, die einen Verstoß darstellen können, auch in Bezug auf die Befugnisse der Behörde.
6. Die Direktion teilt dem Antragsteller die gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d eingereichten Anmeldungen mit.
7. Alle drei Monate teilt die Direktion dem Kollektiven Gremium das eingeleitete oder abgeschlossene Verfahren mit.
8. Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Fälle leitet der Direktor, nachdem er den Vorschlag des zuständigen Amtes mit der genauen Beschreibung des Sachverhalts und der Beurteilung des Vorliegens einer Angelegenheit von Dringlichkeit im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a erhalten hat, innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Frist das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 1 ein, wenn er der Meinung ist, dass eine solche Angelegenheit von Dringlichkeit tatsächlich vorliegt. Ist der Direktor nicht der Auffassung, dass eine Angelegenheit von Dringlichkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a vorliegt, und sofern er die Einreichung nicht gemäß Absatz 1 anordnet, wendet sich der Direktor innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Frist an das Kollektive Gremium für die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Entscheidungen und erstellt hierfür einen spezifischen Bericht.

**Artikel 8**

*Ermittlungsverfahren vor der Direktion*

1. Die Direktion teilt die Einleitung des Verfahrens dem Anbieter von Video-Sharing-Plattformen über die für Italien angegebenen Kontaktstelle oder über seinem Sitz mit. Das Verfahren wird innerhalb von 30 Tagen nach der Notifizierung, mit Ausnahme einer Aussetzung von höchstens 15 Tagen, für die Durchführung spezifischer und begründeter eingehender Untersuchungen abgeschlossen.
2. Die einleitende Mitteilung enthält die Identifizierung des Programms, des nutzergenerierten Videos oder der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, die den in Artikel 4 genannten Interessen und Zwecken zuwiderläuft, eine Zusammenfassung des Sachverhalts und des Ergebnisses der durchgeführten Untersuchungen, einen Hinweis auf die zuständige Stelle und die für das Verfahren zuständige Person sowie die Frist für die Einreichung der Verteidigungsschriften und für den Abschluss des mit der Anmeldung beginnenden Verfahrens.
3. Mit derselben Mitteilung gemäß Absatz 1 unterrichtet die Direktion den Anbieter der Video-Sharing-Plattform, der sich freiwillig innerhalb von fünf Tagen nach Mitteilung über die Einleitung der Kommunikation anpassen kann, indem er die Direktion unterrichtet, die nach Unterrichtung des Kollegialen Gremiums die administrative Einstellung des Verfahrens anordnet und sofern dieses nichts anderes bestimmt. Im letztgenannten Fall werden die Fristen des Verfahrens um fünf Tage verlängert.
4. Außer im Fall einer spontanen Anpassung gemäß Absatz 3 übermittelt die Direktion die Unterlagen zum Ergebnis der Untersuchung an das Kollektive Gremium und unterbreitet einen Vorschlag für die Einreichung oder Annahme der in Artikel 41 Absatz 7 der TUSMA genannten Maßnahmen.
5. Wendet sich der Antragsteller im Laufe des Verfahrens für die gleiche Situation an die Justizbehörde, so teilt er dies der Direktion unverzüglich mit. In diesem Fall sorgt der Direktor für die Einreichung auf administrativem Wege.

**Artikel 9**

*Abschließende Maßnahmen*

1. Das Kollektive Gremium beendet das Verfahren, wenn es der Auffassung ist, dass die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 nicht erfüllt sind.
2. Wenn die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, ordnet das Kollektive Gremium den Anbieter der Video-Sharing-Plattform an, alle Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Entfernung, ergreift, die die italienische Öffentlichkeit daran hindern würde, auf Inhalte zuzugreifen, die den in Artikel 4 genannten Zwecken zuwiderlaufen. Die Anordnung muss unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung ausgeführt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unterrichtung der Europäischen Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, zusammen mit den dringenden Angelegenheiten mitgeteilt.

**KAPITEL III**

**Das Meldeverfahren an die zuständige nationale Behörde**

**Artikel 10**

*Berichterstattung an die zuständige nationale Behörde*

1. Das Kollektive Gremium leitet nach Prüfung der Unterlagen und Bewertung des gemäß des zweiten Satzes von Artikel 7 Absatz 4 vorgelegten Berichts, sofern es nicht der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für die Einreichung oder in dringenden Angelegenheiten für die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 8 erfüllt sind, die Unterlagen unverzüglich an die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats weiter, in dem der Anbieter niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, damit sie die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen ergreift, indem sie die einschlägigen Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aktiviert, unter anderem unter Verwendung der einschlägigen Informationen der *Absichtserklärung*.
2. Ist innerhalb von sieben Tagen nach Übermittlung der in Absatz 1 genannten Dokumente oder innerhalb der in den einschlägigen Verfahren der Zusammenarbeit vorgesehenen unterschiedlichen Frist keine Mitteilung der zuständigen nationalen Behörde eingegangen, so unterrichtet die Direktion das Kollektive Gremium und ordnet die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 8 an.
3. Für den Fall, dass die zuständige nationale Behörde die erlassene Maßnahme innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt hat, bewertet die Direktion ihre Angemessenheit und erstellt einen spezifischen Bericht, den sie dem Kollektiven Gremium innerhalb von sieben Tagen übermittelt. Der im vorstehenden Satz genannte Bericht enthält einen Vorschlag für die Bewertung über die Angemessenheit der von der zuständigen nationalen Behörde erlassenen Maßnahme zum Schutz der Interessen der Nutzer oder zur Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 8.
4. Das Kollektive Gremium, das den Bericht geprüft und den in Absatz 3 genannten Vorschlag bewertet hat, wenn es nicht nur den Erlass der Maßnahme durch die zuständige nationale Behörde anerkennt, ordnet die Einleitung des Verfahrens an, dessen endgültige Handlung, wenn sie in einer Anordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung besteht, der Europäischen Kommission und der zuständigen nationalen Behörde vor Annahme mitgeteilt wird.

**TEIL II**

**Schlussbestimmungen**

**Artikel 11**

*Fristen*

1. Bei der Berechnung der Fristen nach dieser Verordnung werden ausschließlich Werktage berücksichtigt.

**Artikel 12**

*Empfehlungsregeln*

1. Für das, was in diesen Verordnungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gilt die Sanktionsverordnung.

**Artikel 13**

*Überprüfungsklausel*

1. Die Behörde hat das Recht, diese Verordnung auf der Grundlage der Erfahrungen, die sich aus ihrer Umsetzung ergeben, und im Lichte der technologischen Innovation und der Marktentwicklung nach Anhörung der betroffenen Interessenträger zu überarbeiten.

**Anhang B**

**zur Entschließung Nr. 76/23/CONS**

**KONSULTATIONSVERFAHREN**

Die Behörde beabsichtigt, im Rahmen einer öffentliche Konsultation die Sammlung von Kommentaren und Informationen zum „*Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 41 Absatz 9 des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 über Programme, nutzergenerierte Videos oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die sich an die italienische Öffentlichkeit richten und die auf einer Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist“* (siehe Anhang A der Entschließung 76/23/CONS).

Alle interessierten Parteien sind aufgefordert, ihre Beiträge zur Konsultation innerhalb der verbindlichen Frist von **dreißig (30) Tagen** aus der Veröffentlichung der Entschließung 76/23/CONS auf der *Website* der Behörde [www.agcom.it](http://www.agcom.it)zu übermitteln.

Änderungen der Verordnung können in Form einer Änderung der Artikel mit einer kurzen Begründung zu den Aspekten des Interesses des Antragsgegners zusammen mit allen anderen für die Konsultation nützlichen Elementen vorgeschlagen werden.

Mitteilungen über die öffentliche Konsultation sollten per beglaubigter E-Mail an die Adresse agcom@cert.agcom.it zu Händen an den Anwalt Francesco Di Giorgi oder per Einschreiben mit Rückschein, Kurier oder Einschreiben mit folgendem Gegenstand *„Name der betroffenen Person -* *öffentliche Konsultation nach Entschließung 76/23/CONS*“ an folgende Adresse gesendet werden:

*Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen*

*Direktionen für digitale Dienste*

*zu Händen an die Person, die für das Verfahren zuständig ist*

*Herr Francesco Di Giorgi*

*via Isonzo 21/B*

*Rom*

Die interessierten Parteien können auf der Grundlage des zuvor übermittelten schriftlichen Dokuments mit einem besonderen Antrag beantragen, im Rahmen einer Anhörung Stellung nehmen zu dürfen. Der oben genannte Antrag muss bei der Behörde eingehen, indem er an die oben genannten Adressen sowie an die E-Mail-Adresse segreteria.dsdi@agcom.it, innerhalb der Frist von **dreißig (30) Tagen** ab der Veröffentlichung der Entschließung 76/23/CONS auf der *Website* der Behörde gesendet wird. Ein Ansprechpartner, ein Telefonkontakt und eine *E-Mail* müssen im selben Antrag zur Weiterleitung etwaiger späterer Mitteilungen angegeben werden.

Teilnehmer der Konsultation, die den Zugang zu einigen der zusammen mit den Anmerkungen übermittelten Dokumente aufheben möchten, müssen den übermittelten Unterlagen die Erklärung gemäß Artikel 16 der mit der Entschließung Nr. 383/17/CONS gebilligten Zugangsverordnung beifügen, in der die Dokumente oder Teile der Dokumente, die vom Zugang ausgeschlossen werden sollen, sowie die besonderen Gründe für die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung – in Bezug auf jeden Teil des Dokuments – angegeben sind, die den Antrag rechtfertigen.

Die von den Konsultationsteilnehmern übermittelten Mitteilungen dürfen keine Titel, Bedingungen oder Verpflichtungen in Bezug auf spätere Entscheidungen der Behörde im Voraus festlegen.

Die Behörde behält sich das Recht vor, auf ihrer Website unter www.agcom.it, die auch in nicht anonymer Form eingegangenen Kommentare und Dokumente unter Berücksichtigung des angegebenen Grads der Zugänglichkeit zu veröffentlichen.

**Anlage C**

**zur Entschließung Nr. 76/23/CONS**

**ANWENDUNG DER REGULATORISCHEN FOLGENABSCHÄTZUNG GEMÄSS ENTSCHLIESSUNG NR. 125/16/CONS**

Gemäß der Entschließung 125/16/CONS beabsichtigt die Behörde, die Folgenabschätzung auf die in Anhang A genannte Verordnung anzuwenden. In Anbetracht der Leitlinien für die mit dem Beschluss Nr. 211/21/CONS angenommene Folgenabschätzung wird insbesondere eine vereinfachte Folgenabschätzung durchgeführt; die Analyse konzentriert sich auf die Bewertung der Interventionsoptionen, die im vorliegenden Fall im Wesentlichen als Umsetzungsoptionen dienen, wobei dem Begründungsteil der Maßnahme die Prüfung der anderen Bestandteile der Folgenabschätzung aufsichtsrechtliche Aspekte überlassen wird: die Analyse des Kontextes, die Definition des Problems und die Identifizierung der Empfänger.

Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Annahme der in Anhang A genannten Verordnung durch das Gesetzesdekret Nr. 208/2021 vorgesehen ist, in dem in Artikel 41 Absatz 9 festgelegt ist, dass *„Das Verfahren für den Erlass der in Absatz 7 genannten Maßnahmen von der Behörde durch ihre eigene Verordnung festgelegt wird“.*

In diesem Zusammenhang gewährleistet die Vorschrift der Behörde einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Wahl der Makrointerventionsoptionen, da es nicht möglich ist, eine Option der Nichteinmischung zu ermitteln, und enthält auch eine Liste der Mindestkriterien, die zu berücksichtigen sind, damit der Inhalt als an die italienische Öffentlichkeit gerichtet bewertet werden kann.

Darüber hinaus erschweren die Neuheit und potenzielle Anwendungskomplexität der Bestimmungen der Verordnung die Durchführung einer *ex-ante* Bewertung auch mit den erwarteten Auswirkungen. Infolgedessen beabsichtigt die Behörde, nach der Annahme der Verordnung einen Plan zur Überwachung der Fortschritte vorzulegen, der darauf abzielt, zusätzliche Informationen in der Anwendung zu erhalten.

1. **Rechtlicher Rahmen**

Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021, insbesondere Artikel 41 Absätze 7, 8 und 9.

1. **Gründe für die Intervention**

Gemäß der Entschließung 125/16/CONS beabsichtigt die Behörde, die Folgenabschätzung auf die in Anhang A genannte Verordnung anzuwenden.

Diese Prüfung im Lichte der Leitlinien für die Folgenabschätzung auf Regulierungsebene im Beschluss Nr. 211/21/CONS erfolgt in vereinfachter Form, da der Erlass der Verordnung in Artikel 41 Absatz 9 des Gesetzesdekret Nr. 208/2021 vorgesehen ist, der vorsieht, dass die Behörde mittels einer speziellen Verordnung das Verfahren für den Erlass von Maßnahmen zur Beschränkung des freien Verkehrs von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation festlegt, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist.

Daher stellt die Vorschrift der Behörde einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Wahl der Makrooptionen für Interventionen sicher, da eine Nichtinterventionsoption nicht ermittelt werden kann.

1. **Interventionsbereich**

Direkte Adressaten der Verpflichtungen: Anbieter von Video-Sharing-Plattform mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, deren Inhalte an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind

Indirekte Empfänger: Behörden, Nutzer von Video-Sharing-Plattformdiensten, Vereinigungen zum Schutz der Grundrechte gemäß Artikel 41 Absatz 7 Buchstaben a, b und c des Gesetzesdekret Nr. 208/2021.

1. **Ziele und Indikatoren:**
* Erstens: Schutz von Minderjährigen, Schutz der Menschenwürde, Bekämpfung von Hassreden, Schutz der Verbraucher.
* Definition der Kriterien, auf deren Grundlage angenommen wird, dass ein Inhalt an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist;
* Festlegung von dringenden Angelegenheiten, in denen die Behörde Maßnahmen ergreifen kann, um den freien Verkehr von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, einzuschränken

1. **Definition alternativer Optionen**

- Option Null: keine Regulierungsmaßnahmen;

- Option 1: Umsetzung von Artikel 41 Absätze 7, 8 und 9 des Gesetzesdekret Nr. 208/2021 und zur Festlegung des Verfahrens zur Beschränkung der Verbreitung von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, um Minderjährige zu schützen, Hassreden zu bekämpfen und die Verbraucher zu schützen.

**6. Bestimmung der bevorzugten Option und Begründung der Wahl**

Regulatorische Interventionsmöglichkeiten sind durch die Primärgesetzgebung begrenzt und Option Null ist nicht machbar.

Die Regulierungstätigkeit ist in diesem Fall im Primärrecht vorgesehen, und die Behörde regelt das Verfahren für die Annahme von Maßnahmen zur Beschränkung der Verbreitung von Programmen, von nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, in denen die objektiven und subjektiven Anwendungsbereiche der Primärgesetzgebung festgelegt werden.

Die Regulierungsmaßnahmen werden daher zur Umsetzung von Artikel 41 Absätze 7, 8 und 9 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021 erlassen.